

Zu § 30 des Gesetzes:

§48

Kleinbeträge

(1) Der Zollbetrag, der auf Grund eines und desselben Zollbescheides zu erheben ist, wird auf 10 Pf nach unten gerundet. Dies gilt nicht, wenn das Runden eine maschinelle Berechnung des Zolles erschwert oder wenn der Zollbeteiligte eine genaue Berechnung des Zollbetrages verlangt.

(2) Der sich nach Absatz 1 ergebende Zollbetrag wird nicht erhoben, wenn die Eingangsabgaben im Reise- und Postverkehr weniger als eine Deutsche Mark, sonst weniger als fünf Deutsche Mark betragen.

(3) Für pauschalierte Eingangsabgaben gelten die vorstehenden Absätze sinngemäß.

Zu § 33 des Gesetzes:

§49

Freigutverwendung

(1) Bedarf die Freigutverwendung der Bewilligung, so wird sie auf Antrag dessen erteilt, der die Waren (Verwendungsgut) selbst verwenden oder verteilen will. Der Antrag ist nach vorgeschriebenem Vordruck zu steilen. Die Bewilligung wird durch einen Erlaubnisschein, in einfachen Fällen in dem Zollpapier für die Abfertigung zur Freigutverwendung erteilt.

(2) Zuständig für die Bewilligung ist das Hauptzollamt, in dessen Bezirk der Verwender seine Bücher oder Aufzeichnungen führt, mit Zustimmung dieses Hauptzolles auch ein anderes Hauptzollamt, in einfachen Fällen ist die abfertigende Zollstelle zuständig.

(3) Bei der Bewilligung oder, wenn es ihrer nicht bedarf, bei der Abfertigung wird bestimmt, welche Zollstelle die Freigutverwendung überwacht (überwachende Zollstelle).

(4) Den Zollantrag auf Abfertigung zur Freigutverwendung darf, falls sie einer Bewilligung bedarf, nur der Verwender stellen. Ist ein Erlaubnisschein erteilt, so ist dieser mit der Zollanmeldung vorzulegen. Treib- und Schmierstoffe, die nach den diesbezüglichen Regelungen der Zollbefreiungsverordnung und § 44 zollfrei verwendet werden dürfen, werden formlos zur Freigutverwendung abgefertigt. Es genügt mündlicher Zollantrag und mündliche Zollanmeldung; § 14 des Gesetzes bleibt unberührt.

(5) Im Falle des § 33 Abs. 2 des Gesetzes geht Verwendungsgut mit der Übergabe in die Freigutverwendung des empfangenden Verwenders über. Wird nichts anderes bestimmt, so haben sich der verteilende oder abgebende Verwender und der empfangende Verwender die Übergabe nach vorgeschriebenem Muster in drei Stücken gegenseitig zu bestätigen. Der empfangende Verwender hat ein Stück der Bestätigung unverzüglich bei der überwachenden Zollstelle abzugeben.

(6) Ist nichts anderes bestimmt, so darf das Verwendungsgut auch im mittelbaren Besitz des Verwenders verwendet und, soweit sich dies im Rahmen der zugelassenen Verwendung hält, befördert, gelagert, gewartet oder gepflegt werden.

(7) Für die Zulassung einer anderweitigen Verwendung und für die Erhebung von Zoll (§ 33 Abs. 4 und 5 des Gesetzes) ist die überwachende Zollstelle zuständig. Sie verlangt, daß ihr das Verwendungsgut nach vorgeschriebenem Muster in zwei Stücken angemeldet und — soweit es zur Prüfung des Antrags erforderlich ist — vorgeführt wird. Die Zulassung wird schriftlich erteilt.

(8) Im Falle des § 33 Abs. 6 Satz 1 des Gesetzes ist das Verwendungsgut der überwachenden Zollstelle zu gestehen. Ist die überwachende Zollstelle für die neue Zollbehandlung nicht zuständig, so ist ihr das Verwendungsgut vorweg vorzuführen. Die überwachende Zollstelle prüft, ob die Waren die nämlichen sind wie die zur Freigutverwendung abgefertigten Waren oder diese enthalten. Ist sie für die neue Zollbehandlung nicht zuständig, so sichert sie die Nämlichkeit des Verwendungsguts und erteilt dem Verwender eine Bestätigung über die Vorführung zur Vorlage bei der für die neue

Zollbehandlung zuständigen Zollstelle. Die überwachende Zollstelle kann auf die Vorführung verzichten.

(9) Für die Entscheidungen nach § 33 Abs. 6 Satz 2 und 5 des Gesetzes ist die überwachende Zollstelle zuständig. Angeschriebenes oder übergebenes Verwendungsgut ist nach ihrer Weisung aus der Freigutverwendung abzumelden und von demjenigen, dem der andere Verkehr bewilligt ist, zu diesem Verkehr anzumelden.

(10) Der Verwender hat es unverzüglich der überwachenden Zollstelle schriftlich anzuzeigen, wenn

1. Gesamtrechtsnachfolge eingetreten ist oder sich sonst für die Bewilligung maßgebende Verhältnisse geändert haben,
2. Umstände eingetreten sind, auf Grund deren das Verwendungsgut nicht wie vorgesehen verwendet werden kann; zu diesen Umständen gehören auch der Untergang und der Verlust des Verwendungsguts.

(11) Wenn die Freigutverwendung durch einen Erlaubnisschein bewilligt ist oder es sonst angeordnet ist, hat der Verwender nach Weisung der überwachenden Zollstelle Aufzeichnungen über die Warenbewegung und die Verwendung zu führen. Alle Unterlagen, die der Verwender für das Verwendungsgut auf Grund von Zollvorschriften erhält, sind gesammelt und geordnet aufzubewahren und, wenn Aufzeichnungen zu führen sind, diesen beizufügen. Erstreckt sich eine Inventur des Verwenders auf Waren, für die ihm die Freigutverwendung bewilligt ist, so hat er der überwachenden Zollstelle den Zeitpunkt so rechtzeitig anzuzeigen, daß eine zollamtliche Bestandsaufnahme mit der Inventur verbunden werden kann.

Zu § 35 des Gesetzes:

§50

Zollbehandlung nach Gestellungsbefreiung

(1) Für die Zulassung nach § 35 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes ist das Hauptzollamt zuständig, das die Befreiung von der Gestellung erteilt (§ 14 Abs. 2 Nr. 1). Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden.

(2) Bei der Befreiung von der Gestellung werden bestimmt

1. das Muster der Anschreibung; die Anschreibungen können als Sammelzollanmeldung zugelassen werden,
2. die Zollstelle, bei der die Sammelzollanmeldung abzugeben ist (Abrechnungszollstelle), der Zeitraum, den die Sammelzollanmeldung zu umfassen hat, und der Tag, an dem die Sammelzollanmeldung spätestens abzugeben ist.

Bestimmungen nach Satz 1 können nachträglich geändert werden.

(3) Die Anschreibungen sind jeweils an dem von der Zollstelle bestimmten Ort und getrennt für jeden Verkehr zu führen, in den Zollgut nach § 35 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes übergeführt wird.

(4) Für jeden Verkehr, in den Zollgut nach § 35 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes übergeführt worden ist, ist der Abrechnungszollstelle eine Sammelzollanmeldung abzugeben. Ist kein Zollbescheid zu erteilen, so wird dem Zollbeteiligten ein Stück der Sammelzollanmeldung zurückgegeben.

Zu § 36 des Gesetzes:**Versand**

§51

Abfertigung zum Zollgutversand

(1) Der Zollantrag auf Abfertigung zum Zollgutversand darf sich nur auf Zollgut beziehen, das einer und derselben Zollstelle überwiesen werden soll. Die Zollanmeldung ist in drei Stücken abzugeben; die Zollstelle kann auf das dritte Stück verzichten, wenn es für die zollamtliche Überwachung nicht benötigt wird.

(2) Das Zollgut, das zum Zollgutversand abgefertigt wird (Zollversandgut), wird dem Zollbeteiligten erst nach Beendigung dieser Abfertigung zur Beförderung überlassen. Ist Sicherheit verlangt, so wird das Zollversandgut dem Zollbeteiligten erst überlassen, nachdem die Sicherheit geleistet ist. Der Zollbeteiligte erhält bei der